

Allgemeine Softwarebedingungen Allgemeine Softwarewartungsbedingungen

Checkliste für die Verwendung

Die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) herausgegebenen Allgemeinen Softwarebedingungen sowie die Allgemeinen Softwarewartungsbedingungen (im Folgenden zusammen **"Allgemeine Bedingungen"**) sind **unverbindliche Muster** für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, die für die Lieferung und Lizenzierung von Software bzw. die Erbringung von Software-Leistungen einerseits sowie die Wartung von zuvor lizenzierten Software andererseits herangezogen werden können.

Um Ihnen die Verwendung der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, finden Sie im Folgenden eine **„Checkliste“ von praxisrelevanten Klauseln und Regelungsinhalten:**

1. Allgemeiner Hinweis

Die Geltung der Allgemeinen Bedingungen muss – sollen sie Vertragsinhalt werden – vereinbart werden. Bloße Hinweise in Rechnungen, Lieferscheinen und dergleichen sind regelmäßig unwirksam.

2. Vertragliche Haupt- und Nebenpflichten

Die Allgemeinen Bedingungen sind auf vertragliche Nebenpflichten beschränkt; wechselseitige Hauptleistungspflichten (also Leistung und Gegenleistung) sind von den Bedingungen nicht erfasst.

Es obliegt den jeweiligen Vertragsparteien, die beiderseitigen Hauptleistungspflichten im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren, damit ein Vertrag wirksam zustande kommt.

Dazu zählen insbesondere:

- Festlegung der Leistungsbeschreibung
 - Leistungsumfang (inkl. Duplizieren, Übersetzen, Generieren der Software, Datenmigration, Schulungen und Support, Updates, Upgrades, Ersatzlieferungen, Go-Live Support etc)
 - Beschreibung der Funktionalität
 - Beschreibung der Performanceindikatoren
 - Technische Rahmenbedingungen für das vertragskonforme Funktionieren der Software z.B. der Hardware
 - Erstellung und Abstimmung des Pflichtenheftes
 - Umfang der Dokumentation
 - Qualität der Leistungen (ggfls. Mängeldefinition in Kategorien, Definition von Fehlerbehebungszeiten, Kriterien für die erfolgreiche Abnahme etc.)
 - Bestellungen eines Vertragspartners (z.B. Schnittstellenbeschreibungen)

- Vereinbarung von Preis und Preisbestandteilen (beispielsweise Preisgleitklauseln, Rabatte, Boni etc.)
- Kostentragung von Neben- oder Zusatzleistungen
- Kostentragung von Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben
- Kostentragung für Fehlerdiagnosen, deren Ursache nicht in einem Gewährleistungsfall liegt
- Festlegung von Lizenzdauer und -umfang in Hinblick auf zeitlichen, sachlichen und räumlichen Geltungsbereich.

Darüber hinaus können bei Lieferung von Software und Erbringung von Software-Leistungen auch Eckpunkte der Zusammenarbeit vertraglich vereinbart werden, wie insbesondere:

- Festlegen des Prozedere zur Erstellung eines Pflichtenheftes samt dazu gehöriger Abnahme (oder zumindest formaler Freigabe)
- Verantwortlichkeit für Datenaufbereitungsleistungen (z.B.: im Vorfeld einer evtl. Datenmigration)
- Festlegung eines Design Freeze Zeitpunkts Beschreibung des Projektmanagement-Vorgehens (Wasserfallmodell oder Agiles Projektmanagement samt dazu gehörigen Evaluierungs- und Freigabeschritten)
- Qualitativen und quantitativen Anforderungen an die beidseitigen Projektleitungen
- Beschreibung der unterschiedlichen Tests und des Testvorgehens
- Beschreibung des Abnahmeprocedere samt Verantwortlichkeiten
- Kooperation bei der Ausarbeitung der Schulungen (Wer stellt die praxisnahen Schulungsfälle zur Verfügung? Welches Schulungsmodell wird gewählt [classroom training? Train-the-trainer Konzept?] Wer ist für die Schulungsinfrastruktur verantwortlich? etc.)
- Einführung eines Steering Committee zur Evaluierung des Arbeitsfortschritts und Freigabe etwaiger Projektänderungen und-erweiterungen
- Festlegung eines „Change-Procedere“

Zu beachtende Besonderheiten bei Softwarewartung

- Die Allgemeinen Softwarewartungsbedingungen sind auf die Wartung von zuvor gelieferter und lizenzierte Software ausgerichtet. Die Wartung von Drittsoftware ist bei Bedarf einzelnvertraglich zu vereinbaren.
- Bei der Leistungsbeschreibung ist die Definition von „Service Levels“, also die rasche Reaktions- und Fehlerbehebungszeit und ähnliche Verfügbarkeiten zu erwägen.
- Fragen des Zugangs für die Wartung (technische Betreuung vor Ort oder Fernzugang)
- Regelung zur Kündigung des Wartungsvertrages als Dauerschuldverhältnis (vgl Punkt 4 unten)
- Zusammenspiel Gewährleistung aus Software-Liefervertrag und Softwarewartungsvertrag

3. Gewährleistung

Sowohl in den Allgemeinen Softwarebedingungen als auch in den Softwarewartungsbedingungen sind die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen abgebildet.

Bei Geschäften zwischen Unternehmen besteht bei der Ausgestaltung der Gewährleistungsregeln weitgehende Vertragsfreiheit. Dies umfasst insbesondere folgende Regelungsmöglichkeiten, die in den oben genannten Bedingungen des FEEI nicht erfasst wurden:

- Verkürzung oder Verlängerung der allgemeinen Gewährleistungsfrist
- Verkürzung oder Verlängerung der Gewährleistungsfrist für einzelne Liefergegenstände
- Abweichende Regelungen für Verbesserungen (Stichwort „Ever-Green-Warranty“)
Regelung der entstandenen Nebenkosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (z.B. Fahrt und Wegzeit etc.)

Zu beachten ist, dass § 933b ABGB besondere Rückgriffsregeln in der Vertragskette vorsieht (sog. Händlerregress). Muss ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr leisten, kann er von seinem Vormann unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Regress fordern. Dies könnte sich insbesondere in Fällen ergeben, in denen ein Kunde (Händler) ein Produkt lange auf Lager hält und erst später an den Endkunden (Konsument) verkauft.

4. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und Zahlungsbedingungen

Folgende Punkte sind in den Allgemeinen Softwarewartungsbedingungen **nicht geregelt** und sind daher – soweit erforderlich und zweckmäßig – im Einzelfall zu vereinbaren:

- Dauer des Vertragsverhältnisses
- (Automatische) Verlängerungsoption
- Ordentliche Kündigungsmöglichkeit (Fristen, Möglichkeit von sog. „Soft Storno“ etc.)
- Zahlungsbedingungen (Fristen, Anzahlungen, Milestones etc.)

5. Audits

Die Allgemeinen Bedingungen sehen die Möglichkeit vor, bei Ihrem Vertragspartner ein Audit durchzuführen. Die Kostentragung des Audits ist gesondert zu vereinbaren.

6. Begriffsdefinitionen

Es ist empfehlenswert, einige wesentliche Softwarerelevante Begriffe zu definieren und damit deren Interpretation außer Streit zu stellen, insbesondere:

- Definition von Update und Upgrade
- Mängeldefinition in Kategorien und mit Beispielen (z.B. Kategorie 1 – gravierender Mangel [die ordnungsgemäße Nutzung wird verhindert]; Kategorie 2 – schwerer Mangel [eine Nutzung der Software ist mit Einschränkungen möglich], Kategorie 3 – leichter Mangel [die Nutzung ist geringfügig beeinträchtigt], Kategorie 4 – marginaler Mangel [z.B. optische Mängel, die die Funktionalität nicht beeinträchtigen])
- Klare Abgrenzung zwischen Softwarevertrag und Softwarewartungsvertrag

7. Rechtliche Grundlagen

Die in den Allgemeinen Bedingungen angeführten Paragraphen in der aktuell gültigen Fassung finden Sie hier:

- [§ 40a Urheberrechtsgesetz](#)
- [§ 40d Urheberrechtsgesetz](#)

Diese Checkliste weist unverbindlich auf zusätzliche vertragliche Aspekte und Regelungen hin, die nicht in den Allgemeinen Bedingungen enthalten sind, welche allerdings bilateral im Vertrag geregelt werden müssen (wechselseitige Hauptleistungen) oder bei Bedarf aufgenommen werden können.